

Muster 3

Der Wahlvorstand

....., den

Name der Schule/des Seminars Ort Datum

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates (§ 6 WOLPersVG)

Gemäß § 12 LPersVG für Rheinland-Pfalz ist in der

..... ein Personalrat zu wählen.

Name der Schule/des Seminars

Der Personalrat besteht aus Mitglied(ern).

Von den Wahlberechtigten sind weiblichen und männlichen Geschlechts.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt mit einem Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung im Raum/Räumen aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Unterrichtstagen von Uhr bis Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von 6 Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der

Die Wahlberechtigten und die in der Schule vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen, und zwar vom bis spätestens zum dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG): Schulleiterin/Schulleiter und 1. Konrektorin/Konrektor.

Die von einzelnen Lehrkräften eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten (jedoch wenigstens von drei Lehrkräften) unterschrieben sein (§ 8 Abs. 3 WOLPersVG), also mindestens von Wahlberechtigten. Für die Wahl des Personalrats darf jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 LPersVG).

Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG). Bei einem Wahlvorschlag einer in der Schule vertretenen Gewerkschaft muss dieser von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3). Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. (§ 10 Abs. 2 WOLPersVG und § 15 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG)

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer den Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum und die Amtsbezeichnung anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG). Jeder Wahlberechtigte darf für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

vom bis, jeweils von Uhr bis Uhr
Datum

im Raum
Wahllokal

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der er gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WOLPersVG erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt.

Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens. Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Beschäftigung des Mitarbeiters durchgeführt wird.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen sind an den Wahlvorstand zu Händen des Vorsitzenden zu richten.

Die Stimmauszählung findet am von Uhr bis Uhr

in statt.

Dabei wird auch das Wahlergebnis festgestellt.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: *.....

* Datum einsetzen; letzter Termin: spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe

.....
Unterschrift der/des Vorsitzenden

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

- Aushang am bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- Abgenommen am